
E-Government



Dr. Bernhard Karning

**Bundeskanzleramt
Bereich IKT-Strategie
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
i11@bka.gv.at**

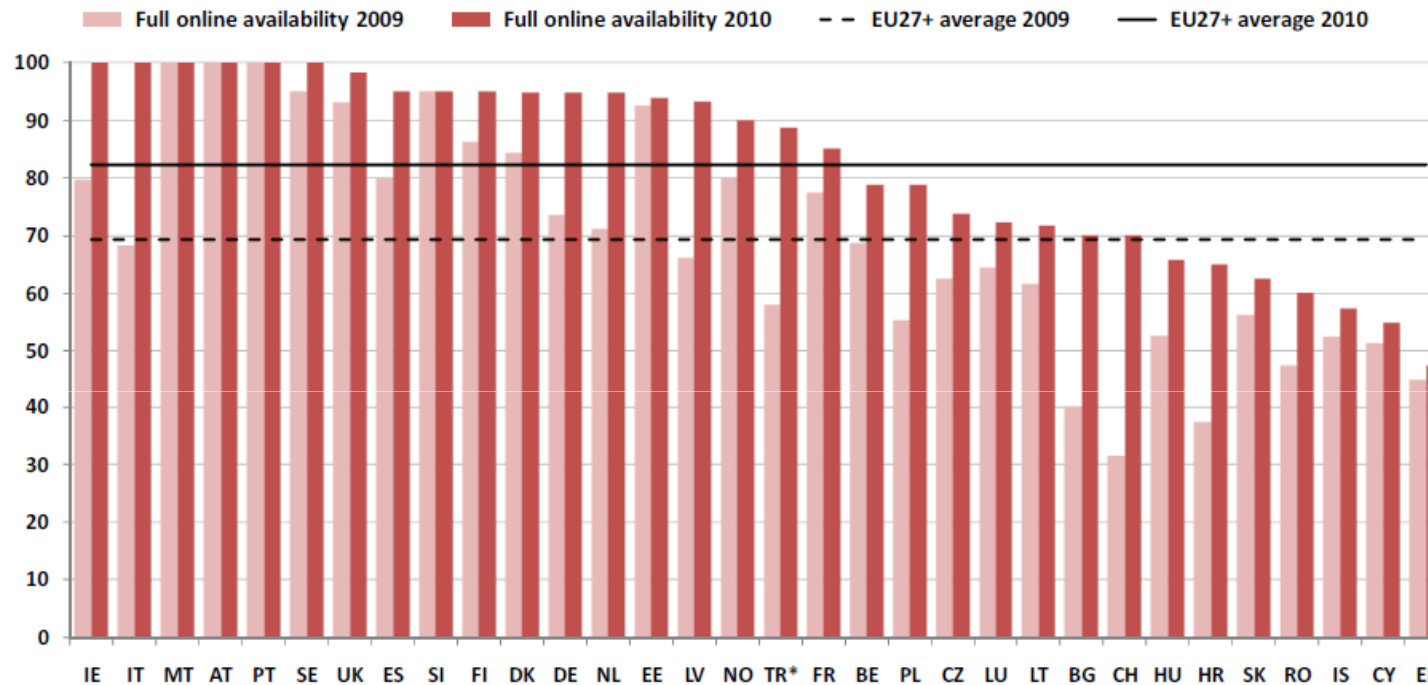


Definition der Europäischen Kommission

„die Nutzung der IKT im Zusammenspiel mit organisatorischen Veränderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste, demokratische Prozesse und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu verbessern“

E-Government Benchmarking 2010

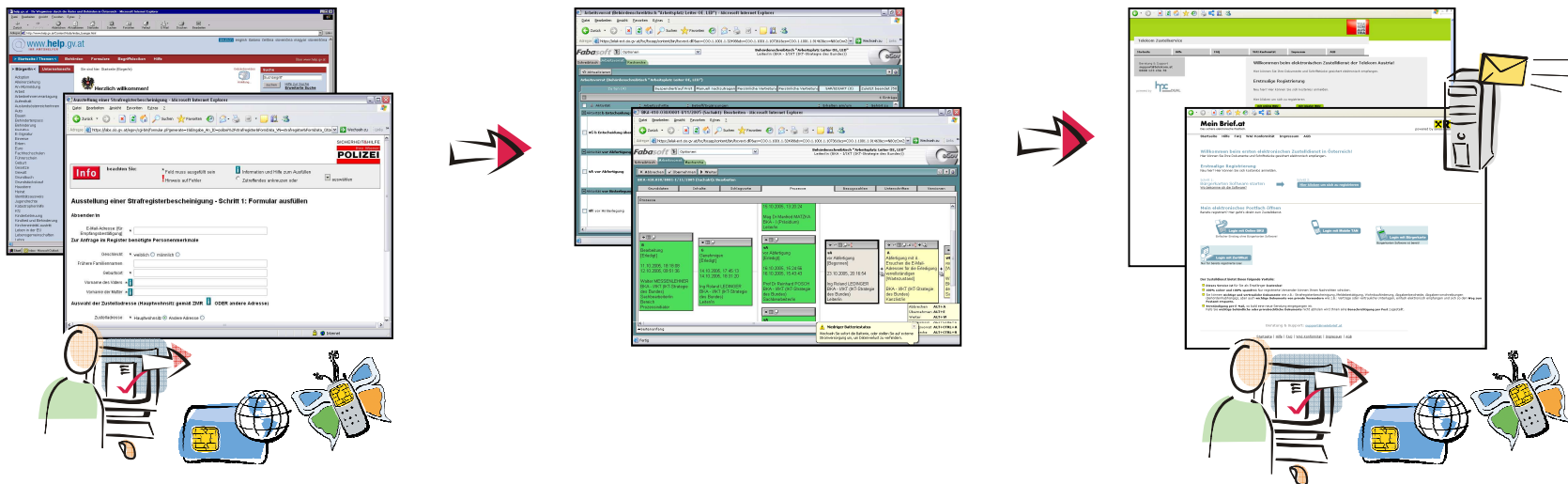
Figure 1.3: Full Online availability ranking, 2009-2010 (in %)



Quelle: Capgemini

- ➔ Österreich bleibt an der Spitze der EU-Länder und erreicht 100% beim Indikator „full online availability“.
- ➔ Malta, Italien, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich erreichen nun ebenfalls 100%.

Durchgängiger elektronischer Amtsweg



Antragstellung
zB Online Formular

Interne Bearbeitung
zB ELAK

Zustellung
www.bka.gv.at/zustelldienste

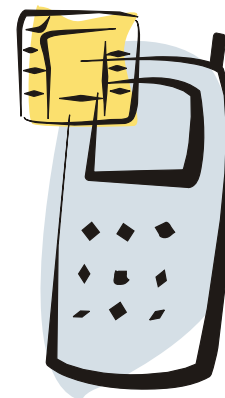
Ziel: Prozesse ohne Medienbrüche abbilden

Vorteile für die Behörde

- § Effizienzsteigerung
- § Zeitersparnisse durch modernes Workflow-Management (ELAK)
- § Qualitätssicherung durch Vermeiden von unnötigen Fehlerquellen (Abtippen von Anträgen)
- § Entlastung der BehördenmitarbeiterInnen von Routineanfragen
-> mehr Zeit für komplexere Anliegen
- § Kosteneinsparungen bei der Zustellung (Porto für RSa/RSb!!)
- § Imagewerbung durch moderne, bürgerorientierte Services
z.B. One-Stop-Shop rund um die Uhr
- § Ökologische Vorbildwirkung (Green-IT, Verzicht von Ausdrucken, unnötigen Transportwegen, etc.)

1.

Bürgerkarte – Die Handysignatur



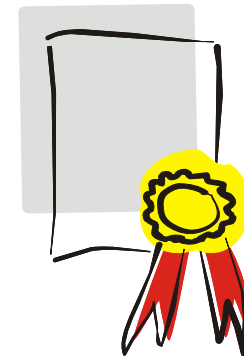
Funktionen der Bürgerkarte (§ 4 Abs. 1 E-GovG)

Die Bürgerkarte dient dem Nachweis

- § der **eindeutigen Identität** eines Einschreiters und
- § der **Authentizität** (= *Echtheit*) des elektronisch gestellten Anbringens ...

D.h. sie ist:

E-Identitätsdokument und
Unterschrift im Internet



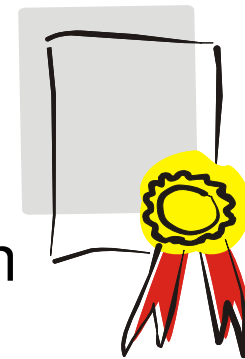
Umsetzung dieser Funktionen

§ 4 Abs. 2 E-GovG:

- § Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person erfolgt mittels **Stammzahl**
(= **verschlüsselte ZMR Zahl**)

§ 4 Abs. 4 E-GovG:

- § Die Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens wird mittels **elektronischer Signatur** erbracht



Bürgerkartenkonzept: Ausprägungen

§ Sozialversicherungskarte (eCard)



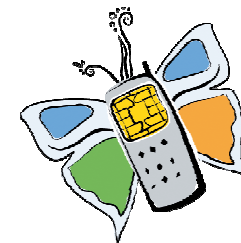
§ (Maestro Bankomatkarte)

§ Dienstausweise (z.B. BMF)



§ Schüler- & Studentenausweise

§ Mobiltelefon

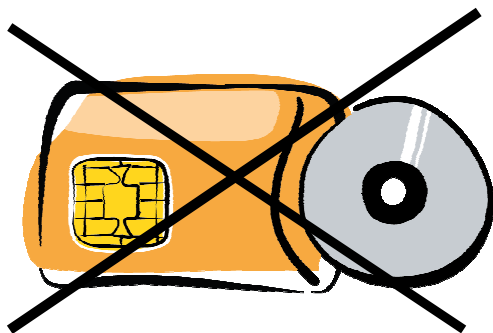


Verwendung der Handy-Signatur

Kartenlesegerät



+ Software



Mobiltelefonnummer:

Signatur Passwort:



Registrierungsmöglichkeiten

Registrierung von:	Handy Signatur	e-card
Registrierung über:		
Registrierungsstellen	✓	✓
Finanzonline	✓	✓
Bestehender Bürgerkarte	✓	✓
Anwendungen mit gesicherten Identitätsdaten (bsp. eBanking, Unis, ...)	✓	✓
RSa - Brief	✓	✓

Demo



Anmeldung
mit Handy- Signatur
bei HELP.gv.at

2.

Die Amtssignatur



Amtssignatur

- § Ausfertigungen gem. § 18 Abs. 4 AVG ab dem 1.1.2011:
- § Ausfertigung in elektronischer Form:
 - Amtssignatur ist zwingend erforderlich
- § Ausfertigung in schriftlicher (nicht-elektronischer) Form:
 - Unterschrift vom Genehmigenden oder
 - Beglaubigung durch die Kanzlei oder
 - auf einem Dokument zu basieren, das amtssigniert wurde

Bildmarken des öffentlichen Bereichs

§ Sammlung der Bildmarken auf Bundesebene
(aktuell im Aufbau):

<http://www.help.gv.at/Content.Node/281/Seite.2811008.html>



Elektronische Prüfung

§ Behörde stellt selbst Prüfservice zur Verfügung

Oder

§ Behörde verweist auf zentrales Prüfservice:

- www.signaturpruefung.gv.at
(Betrieb RTR – Rundfunk u. Telekom Regulierungsbehörde,
Aufsichtsstelle gem. SigG)
- www.buergerkarte.at
(Betrieb A-Sit, Bestätigungsstelle gem. SigG)

- Aufsicht >>
- Markt >>
- Verzeichnis** >>
- > Sicherheits- und Zertifizierungskonzept
- > Suche
- > Signaturprüfung
- Signaturrecht >>
- Sicherheitsinformationen >>
- Informationen für Anwender >>
- Dokumente >>
- Links >>

> Elektronische Signatur > Verzeichnis > Signaturprüfung

Signatur-Prüfung

E-Government

Info * Feld muss ausgefüllt sein **i** Information und Hilfe zum Ausfüllen **a** auswählen
! Hinweis auf Fehler Zutreffendes ankreuzen oder **i** Interaktive Ausfüllhilfe

Signatur-Prüfung v1.4

Dokument-Signatur prüfen

Datei-Upload

Bitte wählen Sie das zu prüfende Dokument.

Dokument *

- Aufsicht >>
- Markt >>
- Verzeichnis >>
- > Sicherheits- und Zertifizierungskonzept
- > Suche
- > Signaturprüfung
- Signaturrecht >>
- Sicherheitsinformationen >>
- Informationen für Anwender >>
- Dokumente >>
- Links >>

> Elektronische Signatur > Verzeichnis > Signaturprüfung

Signatur-Prüfung

E-Government

Info

* Feld muss ausgefüllt sein

! Hinweis auf Fehler

i Information und Hilfe zum Ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen oder

auswählen

Interaktive Ausfüllhilfe

Signatur-Prüfung v1.4.6

Dokument-Signatur prüfen

Prüfbericht

Nachfolgend finden Sie Informationen über das eingereichte Dokument.

Dokument	
Dateiname	Strafregisterbescheinigung.pdf
Hash-Wert	Zm5qUNpz1IWRyKvr3IUyXSy4x1Y=
Größe	144.33 kB
Typ	Strafregisterbescheinigung

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die geprüften Signaturen des eingereichten Dokuments. Details zu einer Signatur können durch Klick auf den Namen des Unterzeichners eingesehen werden.

Signaturen			
Unterzeichner	S	Z	M
Erich Kogler *	OK	OK	OK

Eine Signatur ist dann als "gültig" zu betrachten wenn jede der Prüfungen Signaturwert (S), Zertifikat (Z) sowie Manifest (M) mit "OK" abgeschlossen wurde.

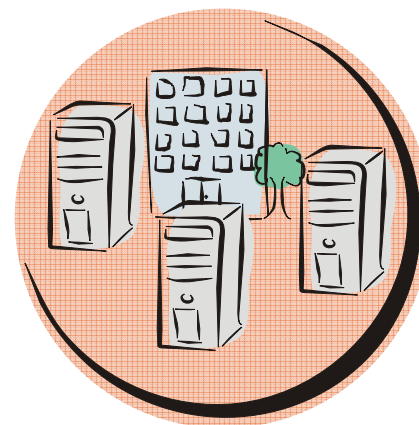
* Das Zertifikat erfüllt die technischen Voraussetzungen für eine Amtssignatur.

[Prüfbericht](#)

Weitere Dokumente prüfen

3.

Verpflichtende Registerabfrage ab 2013



§ 17 Abs. 2 E-GovG (neu)

Elektronischer Datennachweis für Daten aus öffentlichen Registern

§ 17. (1) ...

(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten, die in einem öffentlichen elektronischen Register enthalten sind, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen, haben sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten.

(3) ...

Einzelne Elemente

§ Öffentliches Register

- Daten müssen in einem öffentlichen elektronischen Register gespeichert sein
- öffentliches Register = jede Person hat grundsätzlich Zugriff auf die gespeicherten Daten
 - Zentrales Melderegister, Grundbuch, Firmenbuch, ERsB, ...

§ Vorfrage in einem Verfahren

§ Datenschutzrechtliche Komponente

- Datenermittlung nur zulässig wenn
 - Zustimmung des Betroffenen vorliegt gesetzliche Ermächtigung zur Datenbeschaffung
- Abfrageverpflichtung erweitert keine Ermittlungsbefugnisse
 - wird ausschließlich auf bestehende Ermächtigung zurückgegriffen

Einzelne Elemente

- § Behörde hat Datenermittlung selbst durchzuführen
 - im Wege des elektronischen Datenfernverkehrs
 - Behörde benötigt dazu Internetanbindung
 - bestehende Schnittstellen können genutzt werden
 - technischer Aufwand hält sich damit in Grenzen
- § Hinweis auf die Möglichkeit der Datenbeschaffung
 - elektronisch: Hinweis im Webformular
 - „Papierwelt“: Hinweis vom Sachbearbeiter/ am Papierformular
- § Datenermittlung ersetzt bisherigen Nachweis
 - weniger Dokumente müssen vorgelegt werden

§ 24 E-GovG: In-Kraft-Treten

§ Übergangsfrist

- **Verpflichtung der Behörde ab dem 31.12.2012 zur amtswegigen Datenbeschaffung**
- bereits anwendbar soweit technische und organisatorische Voraussetzungen vorliegen

§ Umsetzung

- Behörden und Betreiber der Register haben bis zu diesem Zeitpunkt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen
- Technischer Aufwand hält sich in Grenzen, da alle betroffenen Register bereits elektronisch abgefragt werden können

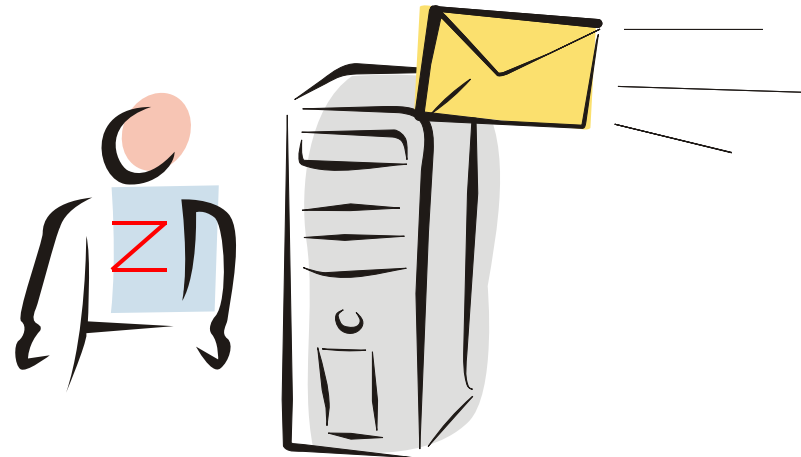
§ Kosten werden nicht gesondert geregelt

- Verrechnung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (zB Weiterverrechnung an den Antragsteller)

- § verbessertes Service für Bürger und Unternehmen
 - wichtiges Element der E-Gov Strategie
 - Vorlage des Meldezettels somit faktisch „Vergangenheit“
- § weniger Manipulationsaufwand für Behörden
 - bessere Datenqualität und automatisierte Verarbeitung
- § verpflichtende Abfrage ab dem 31.12.2012
 - Behörde hat bis zu diesem Zeitpunkt technische und organisatorische Voraussetzungen zu treffen

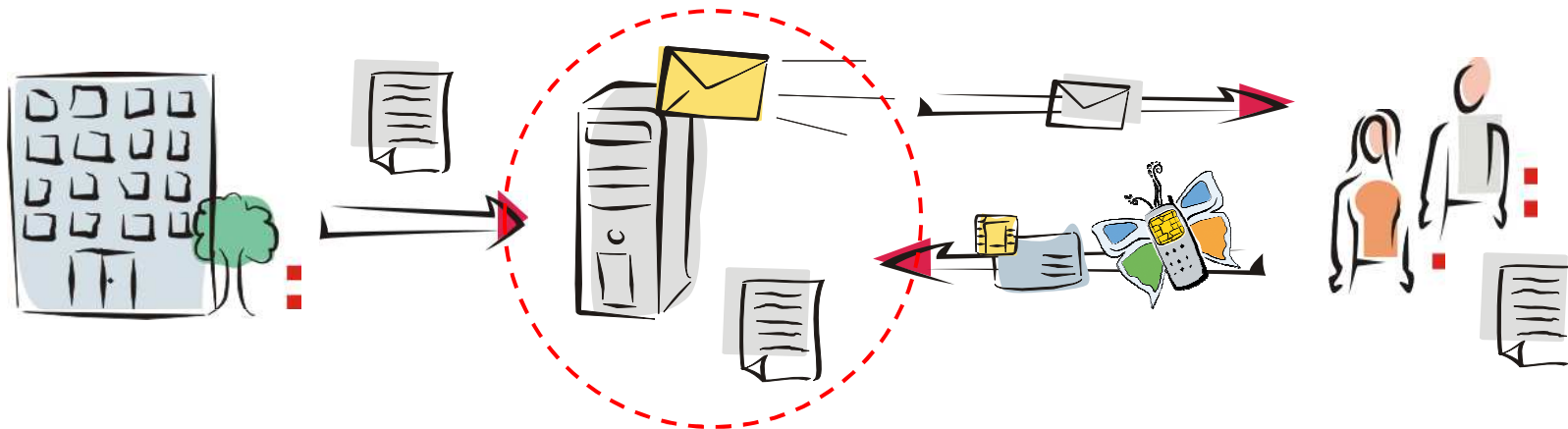
4.

Nachweisliche elektronische Zustellung



Arten der elektronischen Zustellung

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst



- vom Bundeskanzler zugelassen und beaufsichtigt (ZustDV)
www.bka.gv.at/zustelldienste
- Anmeldung der Benutzerin bzw. des Benutzer nur mit Bürgerkarte
- nachweisliche Zustellung möglich

Zustelldienst?

Mein Brief.at
Das sichere elektronische Postfach.

Startseite | Hilfe | FAQ | WAI-Konformität

Willkommen beim ersten elektronischen Postfach. Hier können Sie Ihre Dokumente und Schriftstücke gesendet bekommen.

Erstmalige Registrierung
Neu hier? Hier können Sie sich kostenlos anmelden.

Schritt 1: Bürgerkarten Software starten
[Wo bekomme ich die Software?](#)

Mein elektronisches Postfach öffnen
Bereits registriert? Hier geht's direkt zum Zustelldienst

Login mit Online BKU
Einfacher Einstieg ohne Bürgerkarten Software!

Login mit Zertifikat
Nur für bereits registrierte User.

Der Zustelldienst bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Dieses Service ist für Sie als Empfänger **kostenlos**
- **100% sicher und 100% spamfrei**: Nur registrierte User können Dokumente versenden
- Sie können **wichtige und vertrauliche Dokumente** (Behördenabhängig), aber auch **wichtige Dokumente** Postamt ersparen.
- **Verständigung per E-Mail**, so bald ein Dokument versendet wird. Falls Sie **wichtige behördliche oder private Dokumente** versenden wollen, ist dies ebenfalls möglich.

Beratung

[Startseite](#) | [Hilfe](#)

powered by **XR** **hpc** DUAL

BUNDESRECHENZENTRUM
Elektronischer Zustelldienst

IT für Österreich

Besitzen Sie eine Bürgerkarte so können Sie hier behördliche Schriftstücke empfangen. Sie sparen sich den Weg auf das Postamt und haben jederzeit von überall Zugriff.

Bürgerkarten Software ist bereit!

Login mit Chipkarte
Login mit OnlineBKU
Login mit Mobile Tan

Login mit Anwenderzertifikat

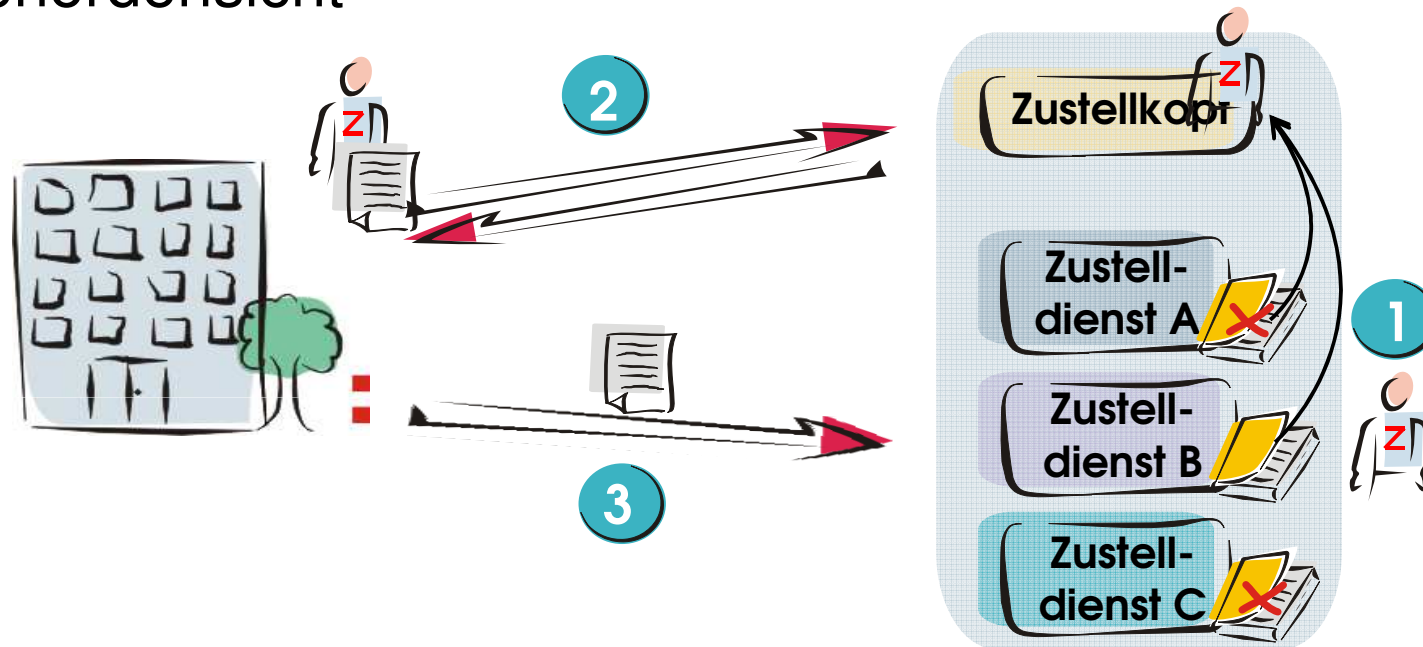
Lesen Sie mehr: [Erwerb einer Bürgerkarte und Anmeldung am Zustelldienst](#). Weiters finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen, sowie [allgemeine Informationen](#) und die [allgemeinen Geschäftsbedingungen](#).

Zustelldienst | Hilfe | FAQ | WAI-Konformität | Impressum | AGBs

Beschheid vom 3. März 2009

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

A) Behördensicht



1. Voraussetzung: Anmeldung der Empfängerin bzw. des Empfängers bei einem Zustelldienst
2. Abfrage der Behörde beim sogenannten Zustellkopf / Rückantwort des Zustellkopfes
3. Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an den entsprechenden Zustelldienst

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

Zustellkopfabfrage vor jeder Zustellung (§ 34 Abs. 2 ZustG)

- Name bzw. Bezeichnung der Empfängerin bzw. des Empfängers
- bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- die zur eindeutigen Identifikation des Empfängers im Bereich „Zustellwesen“ erforderlichen Daten
 - a) bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG)
 - b) sonst die Stammzahl (§ 6 E-GovG)
- E-Mail Adresse (mehrere Adressen möglich)
- inländische Abgabestelle (Postadresse)



Die Suchkriterien können beliebig kombiniert werden
→ Behörde sucht mit den Daten, die ihr zur Verfügung stehen

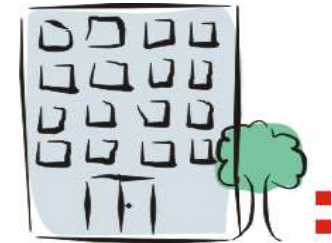
Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

1. Vorteile für Behörden

- § kann elektronisch mit Zustellnachweis (RSa oder RSb) zugestellt werden
- § kann elektronisch ohne Zustellnachweis (Brief) zugestellt werden
- § Zustellwirkung tritt auch ohne Abholung des Zustellstücks durch den Empfänger ein
- § Zeitpunkt der Zustellwirkung wird für Behörde immer dokumentiert (elektronischer Rückschein); etwa der Zeitpunkt der Abholung durch den Empfänger (mit seiner elektronischen Signatur)
- § Zustellnachweis wird vom Zustelldienst an versendende Behörde elektronisch rückübermittelt
- § Behörde kann diesen Rückschein automatisiert verarbeiten bzw. Akt zuordnen.

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

2. Vorteile für Behörden



§ Entgelt für behördlichen Zustellungen (zu bezahlen von der zustellenden Behörde):

- Hälfte des gültigen Standardbriefportos + USt
= 0,33 Euro (ab Mai 2011: 0,372 Euro)
- eventuell postalische Verständigung = 0,66 Euro (ab Mai 2011: 0,744 Euro)
- max. 0,99 Euro für „RSa“ oder „RSb“ (ab Mai 2011: 1,116 Euro)

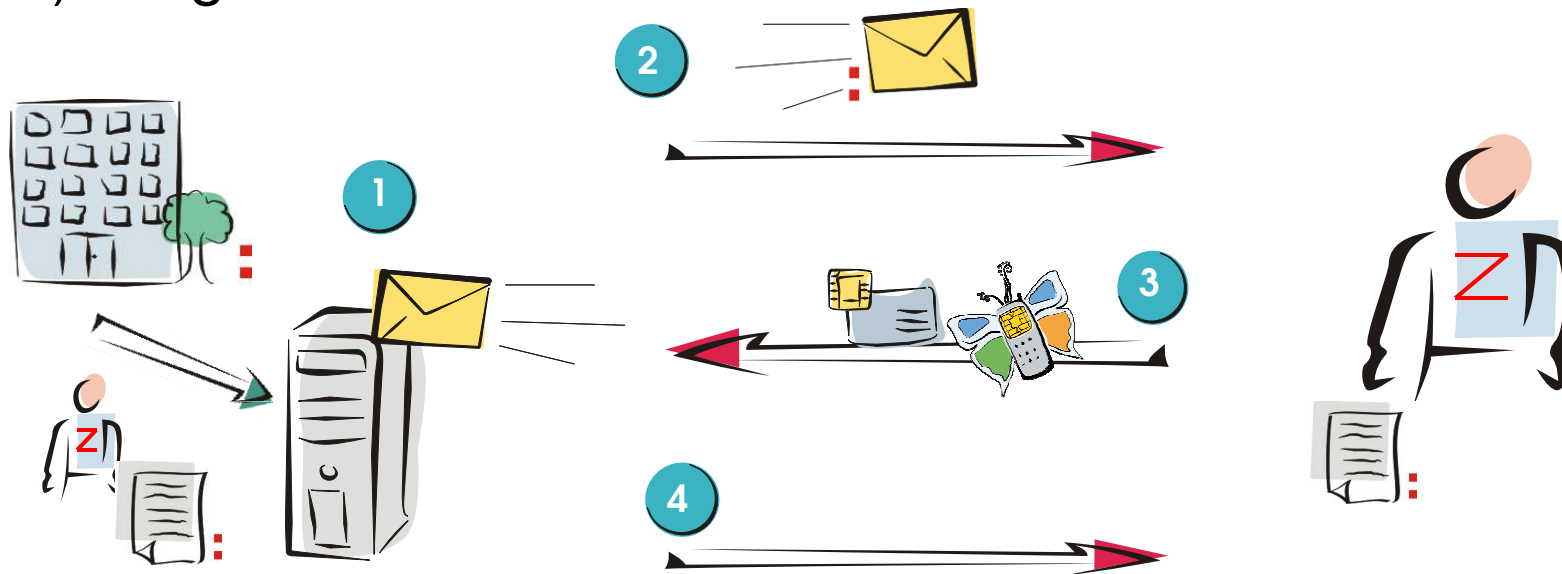
§ konventionell: 4,75 Euro (RSa) bzw. 2,65 Euro (RSb) und zusätzlich Manipulationsaufwand (ausdrucken, kuvertieren, etc.)

9 Monate nachdem drei Zustelldienste zugelassen waren, wurde das Entgelt gemeinsam mit dem Zustellkopf ausgeschrieben (§ 40 Abs. 6 ZustG)

→ noch günstigerer Preis wird erwartet

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

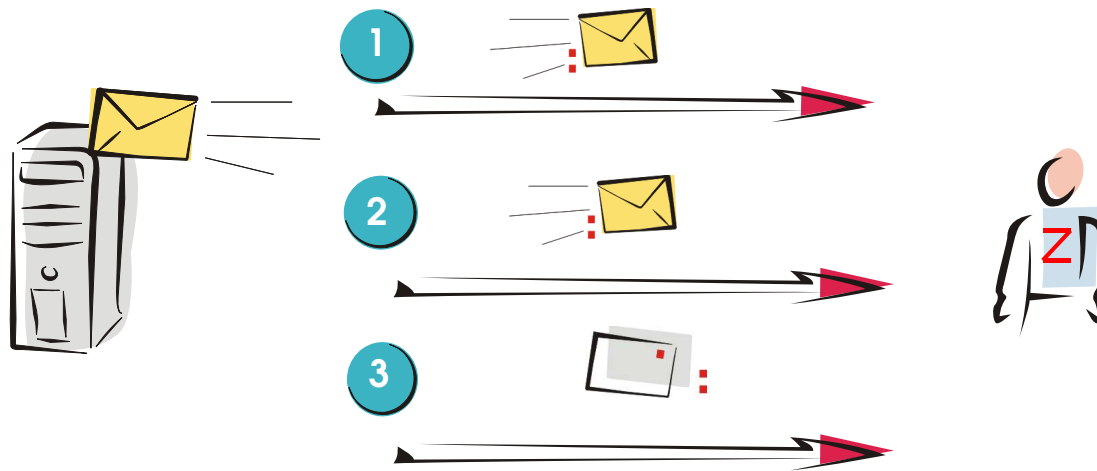
B) Bürgersicht



1. Zustellstück trifft beim Zustelldienst ein
2. E-Mail Verständigung wird geschickt
3. Login mit Bürgerkarte (bzw. automatisiert ausgelöster Signatur)
Übernahmebestätigung wird signiert
4. Dokument ansehen, speichern oder weiterleiten

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

Verständigungen durch den Zustelldienst



1. elektronische Verständigung (unverzüglich und an alle elektr. Verständigungsadressen)
2. elektronische Verständigung (wenn nicht innerhalb von 48 Std. abgeholt)
3. postalische Verständigung (wenn nicht innerhalb der nächsten 24 Std. abgeholt und der Empfänger eine Abgabestelle bekannt gegeben hat)

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

Eintritt der Zustellwirkung

- § Dokument gilt spätestens mit seiner Abholung als zugestellt (§ 35 Abs. 5 ZustG)
- § ansonsten am ersten Werktag nach der Versendung der 2. elektr. Verständigung (§ 35 Abs. 6 ZustG)
- § ansonsten am dritten Werktag nach der Versendung der (3.) postalischen Verständigung, sofern eine Abgabestelle bekannt gegeben wurde (§ 35 Abs. 7 ZustG)
 - Verzögerung durch Abwesenheit von der Abgabestelle bis zur der Rückkehr folgenden Tag möglich

Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst

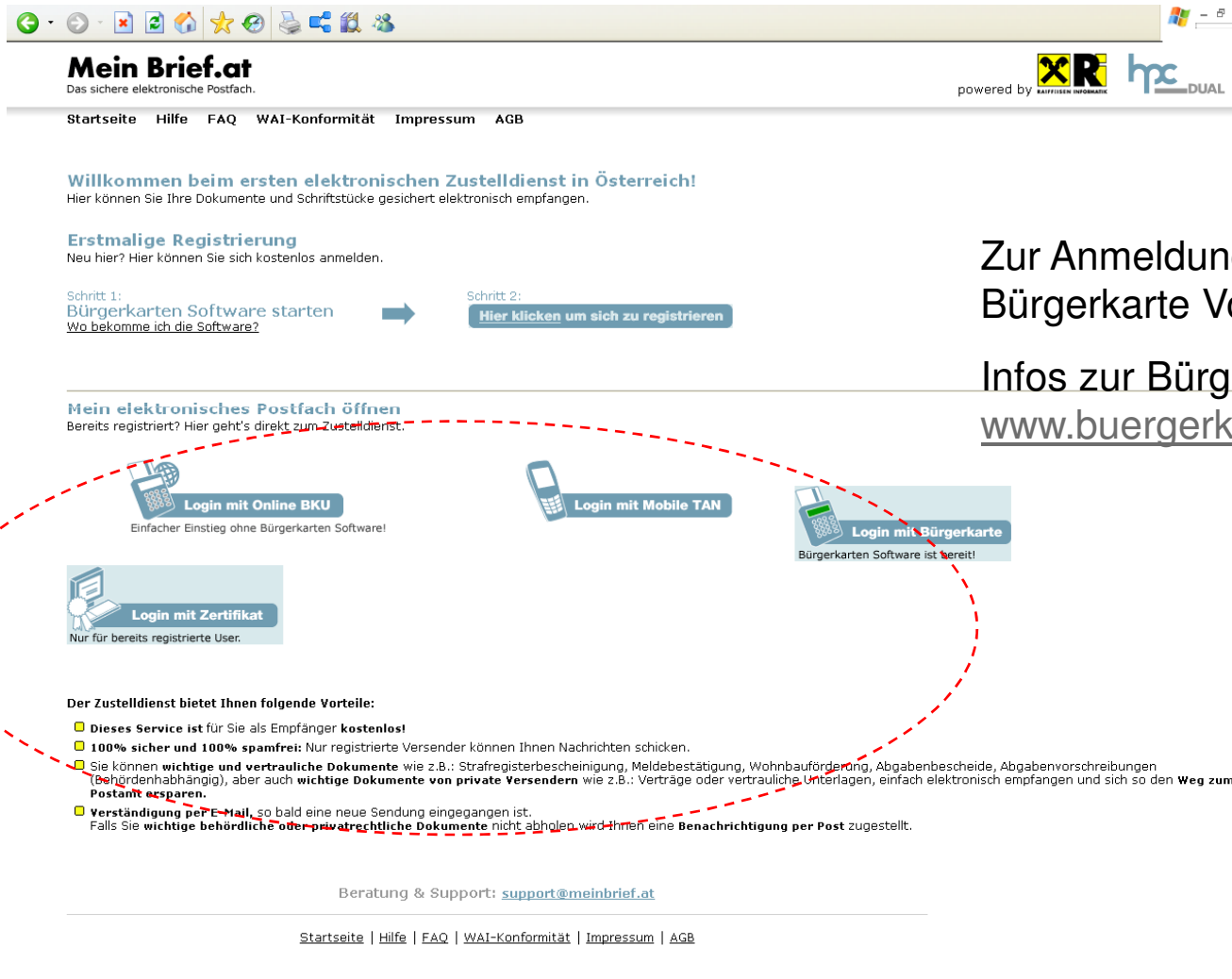
Vorteile für Bürgerinnen und Bürger

- Kostenlose Anmeldung und kostenlose Benutzung
- keine elektronische Postkastenflut
- einfache Bedienung (WAI-Standards rechtliche Vorgabe)
- Abwesenheit einstellbar
- Abholung von Dokumenten 24 Std/Tag, 7 Tage/Woche
- keine Wege mehr zur Post aufgrund Abwesenheit beim Zustellversuch
- elektronische Stellvertretung möglich (Postvollmacht für die elektronische Zustellung;


<https://vollmachten.stammzahlenregister.gv.at/>



Praktisches Beispiel – „meinbrief.at“



Mein Brief.at
Das sichere elektronische Postfach.

powered by  

Startseite Hilfe FAQ WAI-Konformität Impressum AGB

Willkommen beim ersten elektronischen Zustelldienst in Österreich!
Hier können Sie Ihre Dokumente und Schriftstücke gesichert elektronisch empfangen.

Erstmalige Registrierung
Neu hier? Hier können Sie sich kostenlos anmelden.

Schritt 1: **Bürgerkarten Software starten**
Wo bekomme ich die Software?

Schritt 2: **Hier klicken um sich zu registrieren**

Mein elektronisches Postfach öffnen
Bereits registriert? Hier geht's direkt zum Zustelldienst.

Login mit Online BKU
Einfacher Einstieg ohne Bürgerkarten Software!

Login mit Mobile TAN

Login mit Bürgerkarte
Bürgerkarten Software ist bereit!

Login mit Zertifikat
Nur für bereits registrierte User.

Der Zustelldienst bietet Ihnen folgende Vorteile:

- **Dieses Service** ist für Sie als Empfänger **kostenlos**
- **100% sicher und 100% spamfrei**: Nur registrierte Versender können Ihnen Nachrichten schicken.
- Sie können **wichtige und vertrauliche Dokumente** wie z.B.: Strafregisterbescheinigung, Meldebestätigung, Wohnbauförderung, Abgabenbescheide, Abgabenvorschreibungen (Behördenabhängig), aber auch **wichtige Dokumente von private Versendern** wie z.B.: Verträge oder vertrauliche Unterlagen, einfach elektronisch empfangen und sich so den **Weg zum Postamt ersparen**.
- **Verständigung per E-Mail**, so bald eine neue Sendung eingegangen ist.
Falls Sie **wichtige behördliche oder private Dokumente** nicht abholen, wird Ihnen eine **Benachrichtigung per Post** zugestellt.

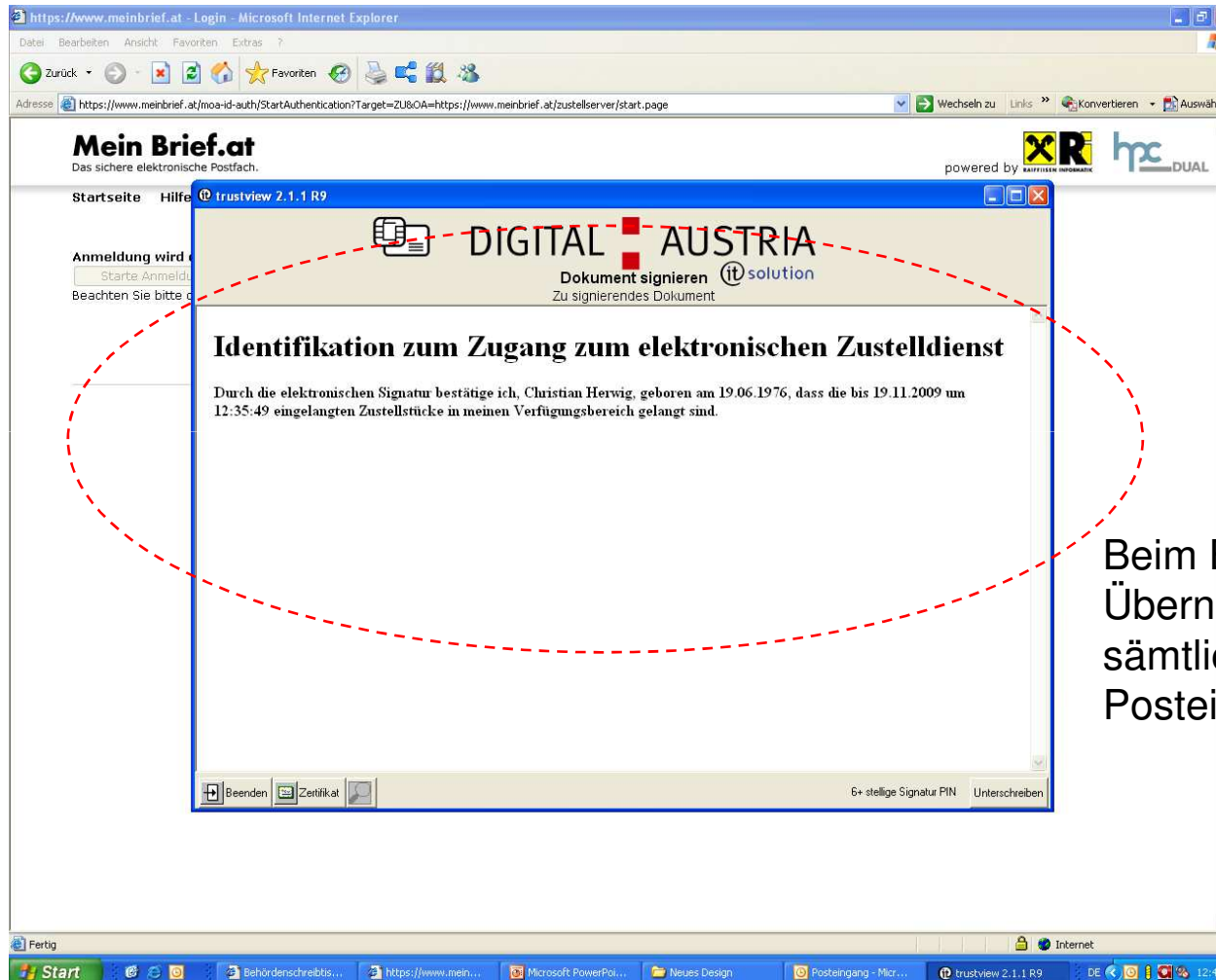
Beratung & Support: support@meinbrief.at

[Startseite](#) | [Hilfe](#) | [FAQ](#) | [WAI-Konformität](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)

Zur Anmeldung ist die Bürgerkarte Voraussetzung.

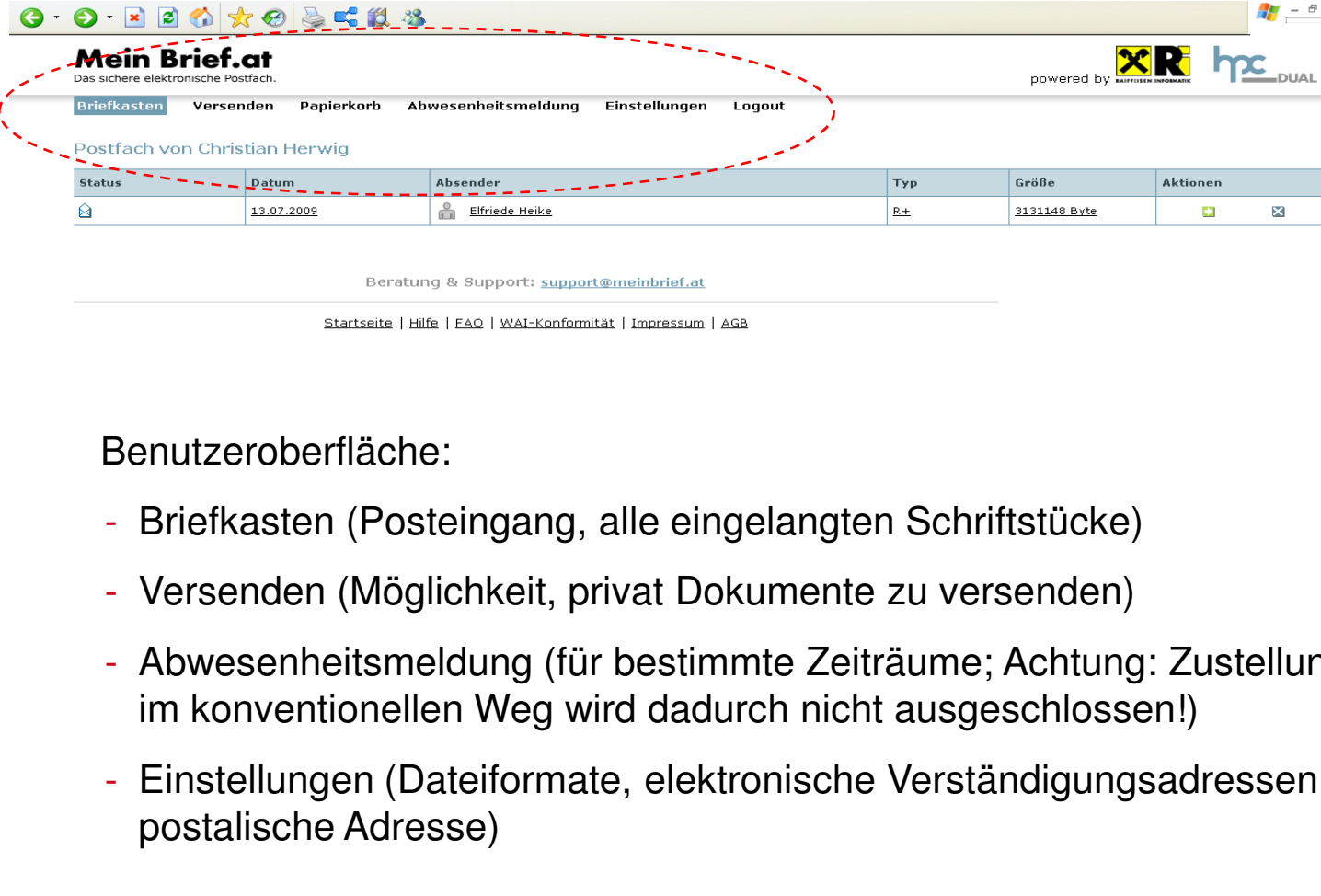
Infos zur Bürgerkarte auf www.buergerkarte.at

Praktisches Beispiel





Beim Einstieg wird die
Übernahmebestätigung für
sämtliche Zustellstücke im
Posteingang signiert

Praktisches Beispiel







Mein Brief.at
Das sichere elektronische Postfach.

powered by  

[Briefkasten](#) [Versenden](#) [Papierkorb](#) [Abwesenheitsmeldung](#) [Einstellungen](#) [Logout](#)

Postfach von Christian Herwig

Status	Datum	Absender	Typ	Größe	Aktionen
	13.07.2009	 Elfriede Heike	R+	3131148 Byte	 

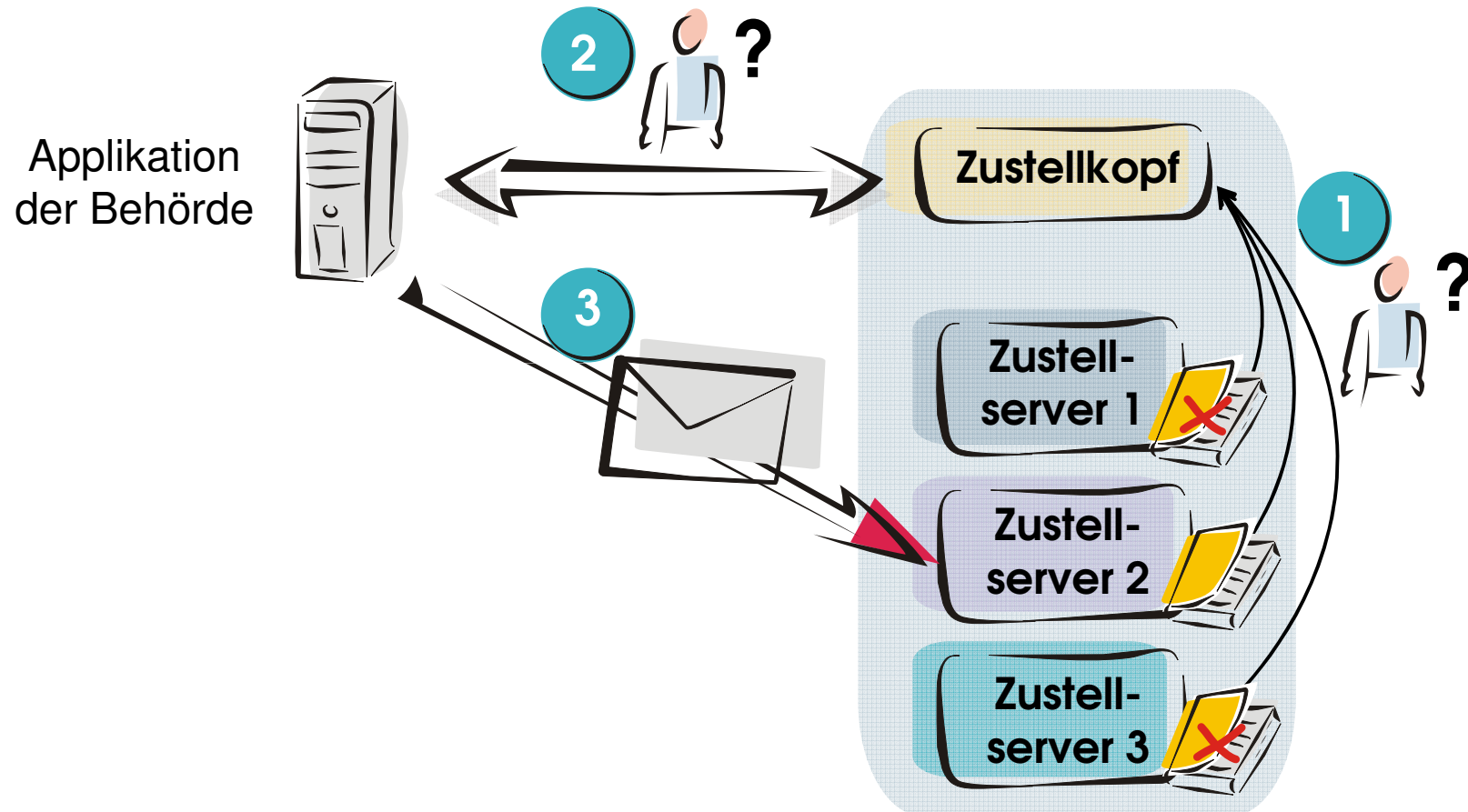
Beratung & Support: support@meinbrief.at

[Startseite](#) | [Hilfe](#) | [FAQ](#) | [WAI-Konformität](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)

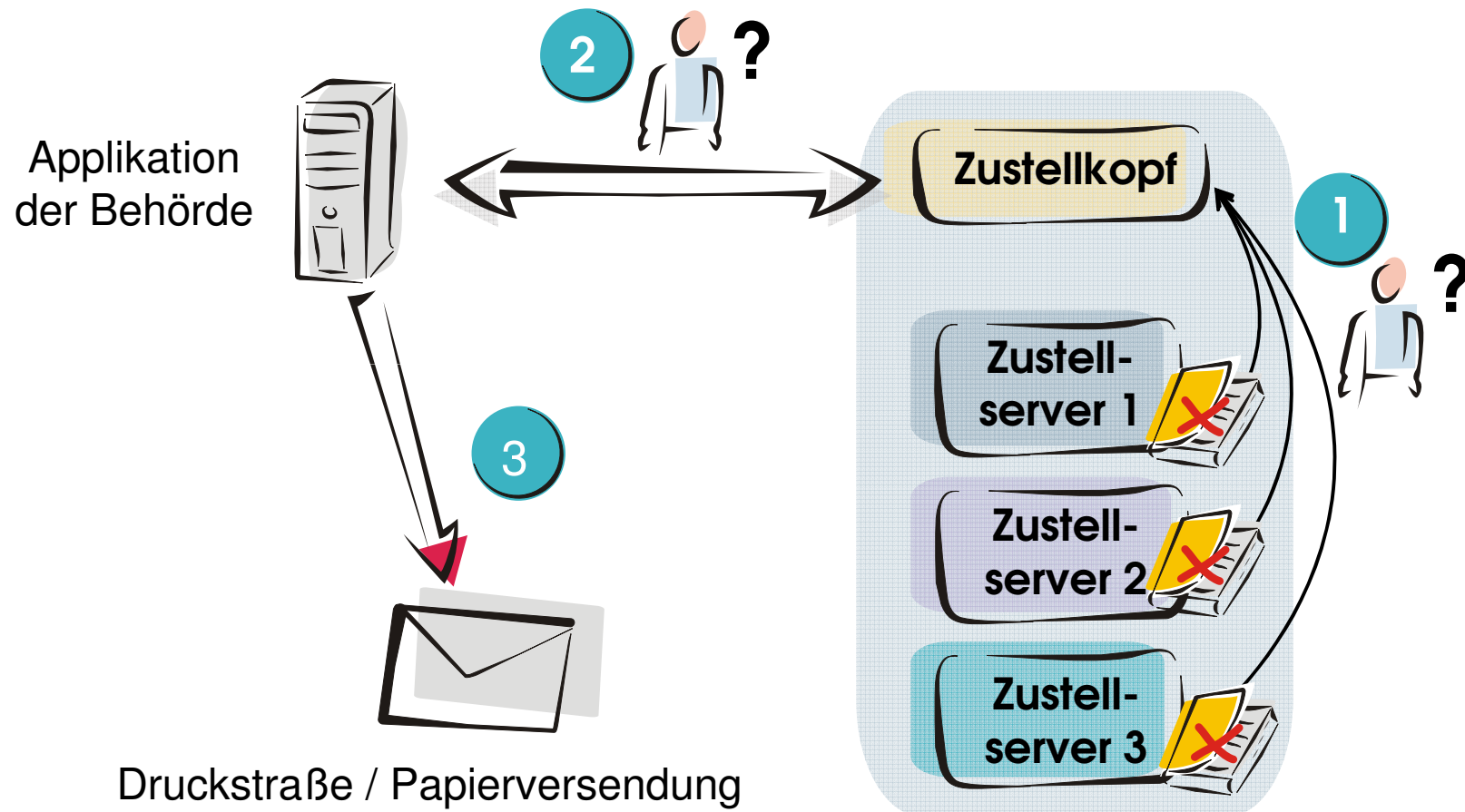
Benutzeroberfläche:

- Briefkasten (Posteingang, alle eingelangten Schriftstücke)
- Versenden (Möglichkeit, privat Dokumente zu versenden)
- Abwesenheitsmeldung (für bestimmte Zeiträume; Achtung: Zustellung im konventionellen Weg wird dadurch nicht ausgeschlossen!)
- Einstellungen (Dateiformate, elektronische Verständigungsadressen, postalische Adresse)

Duale Zustellung



Duale Zustellung



Verleihen Sie ihrer Gemeinde ein modernes Gesicht!

- § Bieten Sie Service rund um die Uhr (24/7)
- § Lukrieren Sie Zeitersparnisse durch moderne Werkzeuge und Registerabfragen
- § Verringern Sie unnötigen Fehlerquellen
 - Abtippen von Anträgen
- § Entlasten Sie ihre MitarbeiterInnen von Routineanfragen
- § Erzielen Sie Kosteneinsparungen bei der Zustellung
 - z.B. Porto für RSa/RSb!!
- § Profitieren Sie von der Imagewerbung durch moderne, bürgerorientierte Services
- § Zeigen Sie ökologische Vorbildwirkung
 - Verzicht auf Ausdrücke,
 - keine unnötigen Transportwegen

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Bernhard Karning

Bundeskanzleramt

Bereich IKT-Strategie/Abteilung I/11

Ballhausplatz 1

1014 Wien

Bernhard.karning@bka.gv.at

